

TE Vwgh Erkenntnis 1986/4/24 85/02/0275

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1986

Index

KFG

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KDV 1967 §58 Abs2

KFG 1967 §2 Z14

KFG 1967 §2 Z15a

1. KDV 1967 § 58 heute
2. KDV 1967 § 58 gültig ab 19.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 384/2024
3. KDV 1967 § 58 gültig von 29.03.2024 bis 18.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 91/2024
4. KDV 1967 § 58 gültig von 10.04.2021 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 161/2021
5. KDV 1967 § 58 gültig von 28.06.2019 bis 09.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 172/2019
6. KDV 1967 § 58 gültig von 21.10.2016 bis 27.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 287/2016
7. KDV 1967 § 58 gültig von 18.11.2014 bis 20.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 290/2014
8. KDV 1967 § 58 gültig von 21.12.2011 bis 17.11.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 432/2011
9. KDV 1967 § 58 gültig von 23.12.2010 bis 20.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 458/2010
10. KDV 1967 § 58 gültig von 28.04.2010 bis 22.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 124/2010
11. KDV 1967 § 58 gültig von 12.10.2007 bis 27.04.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 275/2007
12. KDV 1967 § 58 gültig von 02.09.2006 bis 11.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 334/2006
13. KDV 1967 § 58 gültig von 31.12.2004 bis 01.09.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 535/2004
14. KDV 1967 § 58 gültig von 19.03.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 129/2004
1. KFG 1967 § 2 heute
2. KFG 1967 § 2 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. KFG 1967 § 2 gültig von 21.04.2023 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
4. KFG 1967 § 2 gültig von 16.12.2020 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
5. KFG 1967 § 2 gültig von 07.03.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
6. KFG 1967 § 2 gültig von 07.05.2017 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
7. KFG 1967 § 2 gültig von 14.01.2017 bis 06.05.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
8. KFG 1967 § 2 gültig von 09.06.2016 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
9. KFG 1967 § 2 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
10. KFG 1967 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
11. KFG 1967 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008

12. KFG 1967 § 2 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
13. KFG 1967 § 2 gültig von 01.01.2006 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
14. KFG 1967 § 2 gültig von 28.10.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
15. KFG 1967 § 2 gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
16. KFG 1967 § 2 gültig von 11.08.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004
17. KFG 1967 § 2 gültig von 25.05.2002 bis 10.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
18. KFG 1967 § 2 gültig von 20.08.1997 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
19. KFG 1967 § 2 gültig von 01.01.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
20. KFG 1967 § 2 gültig von 01.10.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
21. KFG 1967 § 2 gültig von 01.01.1994 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
22. KFG 1967 § 2 gültig von 01.07.1991 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
23. KFG 1967 § 2 gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

1. KFG 1967 § 2 heute
2. KFG 1967 § 2 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. KFG 1967 § 2 gültig von 21.04.2023 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
4. KFG 1967 § 2 gültig von 16.12.2020 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
5. KFG 1967 § 2 gültig von 07.03.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
6. KFG 1967 § 2 gültig von 07.05.2017 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
7. KFG 1967 § 2 gültig von 14.01.2017 bis 06.05.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
8. KFG 1967 § 2 gültig von 09.06.2016 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
9. KFG 1967 § 2 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
10. KFG 1967 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
11. KFG 1967 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
12. KFG 1967 § 2 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
13. KFG 1967 § 2 gültig von 01.01.2006 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
14. KFG 1967 § 2 gültig von 28.10.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
15. KFG 1967 § 2 gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
16. KFG 1967 § 2 gültig von 11.08.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004
17. KFG 1967 § 2 gültig von 25.05.2002 bis 10.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
18. KFG 1967 § 2 gültig von 20.08.1997 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
19. KFG 1967 § 2 gültig von 01.01.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
20. KFG 1967 § 2 gültig von 01.10.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
21. KFG 1967 § 2 gültig von 01.01.1994 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
22. KFG 1967 § 2 gültig von 01.07.1991 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
23. KFG 1967 § 2 gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

85/02/0276

Fortgesetztes Verfahren:

87/02/0073 E 16.12.1987;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Karlik und die Hofräte Dr. Dorner und Dr. Bernard als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Kowalski, über die Beschwerden des AJ in W, vertreten durch Dr. Wenzel Drögsler, Rechtsanwalt in Wien I, Wollzeile 34/3, gegen die Bescheide des Landeshauptmannes von Wien vom 10. Oktober 1985, Zl. MA 70 X/J 28/84/Str, betreffend Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967, und der Wiener Landesregierung vom 10. Oktober 1985, Zl. MA 70 X/J 27/84/Str, betreffend Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Karlik und die Hofräte Dr. Dorner und Dr. Bernard als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Kowalski, über die Beschwerden des AJ in W, vertreten durch Dr. Wenzel Drögsler, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, Wollzeile 34/3, gegen die Bescheide

des Landeshauptmannes von Wien vom 10. Oktober 1985, Zl. MA 70 X/J 28/84/Str, betreffend Übertretungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, und der Wiener Landesregierung vom 10. Oktober 1985, Zl. MA 70 X/J 27/84/Str, betreffend Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid des Landeshauptmannes von Wien wird hinsichtlich der Bestrafung wegen Übertretung des § 58 Abs. 2 der Kraftfahrzeuggesetz Durchführungsverordnung 1967 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, im übrigen wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben; der angefochtene Bescheid der Wiener Landesregierung wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Der angefochtene Bescheid des Landeshauptmannes von Wien wird hinsichtlich der Bestrafung wegen Übertretung des Paragraph 58, Absatz 2, der Kraftfahrzeuggesetz Durchführungsverordnung 1967 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, im übrigen wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben; der angefochtene Bescheid der Wiener Landesregierung wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund und die Bundeshauptstadt (Land) Wien haben dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von je S 9.346, binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit Straferkenntnis der Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat Favoriten, vom 8. Oktober 1984 wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, „am 1.1.1984 um 01.35 Uhr in Wien 10., Favoritenstraße Franz Kocistraße das Kleinrad W ... gelenkt, und dabei 1.) die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet überschritten, 2.) das Kfz mit defektem Fahrtrichtungsanzeiger gelenkt, 3.) die zulässige Höchstgeschwindigkeit für die Bauart des Kfz überschritten, 4.) das Kfz gelenkt, wobei dieses nicht zum Verkehr zugelassen war, 5.) das Kfz gelenkt, wobei keine Haftpflichtversicherung bestand, 6.) das Kfz gelenkt, ohne im Besitz der erforderlichen Lenkerberechtigung gewesen zu sein, und dadurch Verwaltungsübertretungen nach § 99/3 a i.V.m. 1.) 20/2 StVO, 134 i.V.m. 2.) 15/1 KFG, 3.) 2/14 KFG, 4.) 36 a KFG, 5.) 36 d KFG, 64/1 KFG begangen“ zu haben. Über ihn wurden sechs Geldstrafen im Ausmaß von insgesamt S 3.400, (insgesamt 204 Stunden Ersatzarrest) verhängt. Mit Straferkenntnis der Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat Favoriten, vom 8. Oktober 1984 wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, „am 1.1.1984 um 01.35 Uhr in Wien 10., Favoritenstraße Franz Kocistraße das Kleinrad W ... gelenkt, und dabei 1.) die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet überschritten, 2.) das Kfz mit defektem Fahrtrichtungsanzeiger gelenkt, 3.) die zulässige Höchstgeschwindigkeit für die Bauart des Kfz überschritten, 4.) das Kfz gelenkt, wobei dieses nicht zum Verkehr zugelassen war, 5.) das Kfz gelenkt, wobei keine Haftpflichtversicherung bestand, 6.) das Kfz gelenkt, ohne im Besitz der erforderlichen Lenkerberechtigung gewesen zu sein, und dadurch Verwaltungsübertretungen nach Paragraph 99 /, 3, a in Verbindung mit 1.) 20/2 StVO, 134 in Verbindung mit 2.) 15/1 KFG, 3.) 2/14 KFG, 4.) 36 a KFG, 5.) 36 d KFG, 64/1 KFG begangen“ zu haben. Über ihn wurden sechs Geldstrafen im Ausmaß von insgesamt S 3.400, (insgesamt 204 Stunden Ersatzarrest) verhängt.

Mit dem zur hg. Zl. 85/02/0276 angefochtenen Bescheid der Wiener Landesregierung wurde auf Grund der dagegen eingebrachten Berufung das Straferkenntnis in seinem Punkt 1.) hinsichtlich der Strafzumessung und der Kostenentscheidung vollinhaltlich und in der Schuldfrage mit der Abänderung bestätigt, daß die Tatumschreibung wie folgt zu lauten habe: „Der Beschuldigte ... hat am 1.1.1984, um 01.35 Uhr das Motorfahrrad (Moped) mit dem Kennzeichen W ... in Wien 10., Favoritenstraße auf der Höhe der Franz Koci Straße gelenkt und dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten.“

Mit dem zur hg. Zl. 85/02/0275 angefochtenen Bescheid des Landeshauptmannes von Wien wurde das Straferkenntnis in den Punkten 2.) bis 6.) in der Schuldfrage mit der Abänderung bestätigt, daß die Tatumschreibungen insofern wie folgt zu lauten haben: „Der Beschuldigte ... hat am 1.1.1984 um 1.35 Uhr in Wien 10., Favoritenstraße, auf der Höhe der Franz Koci Straße das Motorfahrrad mit dem Kennzeichen W ... gelenkt, obwohl er 2.) als Motorfahrradlenker von der Inbetriebnahme dieses Motorfahrrades Abstand nehmen hätte müssen, da anlässlich der zum angeführten Zeitpunkt erfolgten Fahrzeugkontrolle in Wien 10., Oberlaaer Straße festgestellt worden ist, daß das angeführte Motorfahrrad nicht mehr den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprochen hat, zumal der Fahrtrichtungsanzeiger bei dem als Kleinmotorrad anzusehenden

Motorfahrrad defekt war, 3.) hat er die zulässige Höchstgeschwindigkeit für die Bauart des Motorfahrrades (Bauartgeschwindigkeit) von 40 km/h überschritten, weil er mit ca. 90 km/h gefahren ist, 4.) hat er das als Kleinmotorrad anzusehende Motorfahrrad gelenkt und somit auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, obwohl es als Kleinmotorrad nicht zugelassen war und die dafür vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht bestand und 6.) hat er das Motorfahrrad gelenkt, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten Lenkerberechtigung für die Gruppe, in der das als Kleinmotorrad anzusehende Motorfahrrad fiel (Gruppe A), war“. Er habe daher zu Punkt 2.) eine Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 KFG 1967 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 KFG 1967, zu Punkt 3.) eine Verwaltungsübertretung nach § 58 Abs. 2 KDV 1967 und zu Punkt 4.) eine Verwaltungsübertretung nach § 36 lit. a und d KFG 1967 begangen. Hinsichtlich des neu gefaßten Punktes 4.) wurde eine Geldstrafe von S 1.000,(60 Stunden Ersatzarrest) verhängt, im übrigen blieb die Strafzumessung unverändert. Mit dem zur hg. Zl. 85/02/0275 angefochtenen Bescheid des Landeshauptmannes von Wien wurde das Straferkenntnis in den Punkten 2.) bis 6.) in der Schuldfrage mit der Abänderung bestätigt, daß die Tatumschreibungen insofern wie folgt zu lauten haben: „Der Beschuldigte ... hat am 1.1.1984 um 1.35 Uhr in Wien 10., Favoritenstraße, auf der Höhe der Franz Koci Straße das Motorfahrrad mit dem Kennzeichen W ... gelenkt, obwohl er 2.) als Motorfahrradlenker von der Inbetriebnahme dieses Motorfahrrades Abstand nehmen hätte müssen, da anlässlich der zum angeführten Zeitpunkt erfolgten Fahrzeugkontrolle in Wien 10., Oberlaaer Straße festgestellt worden ist, daß das angeführte Motorfahrrad nicht mehr den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 und den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprochen hat, zumal der Fahrtrichtungsanzeiger bei dem als Kleinmotorrad anzusehenden Motorfahrrad defekt war, 3.) hat er die zulässige Höchstgeschwindigkeit für die Bauart des Motorfahrrades (Bauartgeschwindigkeit) von 40 km/h überschritten, weil er mit ca. 90 km/h gefahren ist, 4.) hat er das als Kleinmotorrad anzusehende Motorfahrrad gelenkt und somit auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, obwohl es als Kleinmotorrad nicht zugelassen war und die dafür vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht bestand und 6.) hat er das Motorfahrrad gelenkt, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten Lenkerberechtigung für die Gruppe, in der das als Kleinmotorrad anzusehende Motorfahrrad fiel (Gruppe A), war“. Er habe daher zu Punkt 2.) eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 102, Absatz eins, KFG 1967 in Verbindung mit Paragraph 19, Absatz eins, KFG 1967, zu Punkt 3.) eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 58, Absatz 2, KDV 1967 und zu Punkt 4.) eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 36, Litera a und d KFG 1967 begangen. Hinsichtlich des neu gefaßten Punktes 4.) wurde eine Geldstrafe von S 1.000,(60 Stunden Ersatzarrest) verhängt, im übrigen blieb die Strafzumessung unverändert.

In den an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerden macht der Beschwerdeführer der Sache nach Rechtswidrigkeit des Inhaltes der angefochtenen Bescheide und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend und beantragt die kostenpflichtige Aufhebung der angefochtenen Bescheide. Die beiden belangten Behörden haben je eine Gegenschrift erstattet, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerden beantragen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerden wegen ihres persönlichen und sachlichen Zusammenhanges zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbunden und dabei erwogen:

1.) Vorauszuschicken ist, daß die unter dem Aspekt einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide aufgestellten Beschwerdebehauptungen betreffend angebliche mangelhafte Umschreibung der als erwiesen angenommenen Taten im Spruch der angefochtenen Bescheide insofern unzutreffend sind, als es in Ansehung aller dem Beschwerdeführer zur Last gelegten strafbaren Handlungen der Angabe der eingehaltenen Fahrtrichtung bzw. Fahrtroute im Spruch nicht bedarf. Dasselbe gilt für diesich bereits aus § 20 Abs. 2 StVO 1960 ergebende im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit und für das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung. 1.) Vorauszuschicken ist, daß die unter dem Aspekt einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide aufgestellten Beschwerdebehauptungen betreffend angebliche mangelhafte Umschreibung der als erwiesen angenommenen Taten im Spruch der angefochtenen Bescheide insofern unzutreffend sind, als es in Ansehung aller dem Beschwerdeführer zur Last gelegten strafbaren Handlungen der Angabe der eingehaltenen Fahrtrichtung bzw. Fahrtroute im Spruch nicht bedarf. Dasselbe gilt für diesich bereits aus Paragraph 20, Absatz 2, StVO 1960 ergebende im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit und für das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung.

2.) Zur Bestrafung nach § 20 Abs. 2 StVO 1960 führt der Beschwerdeführer u. a. aus, daß die Schätzung seiner Fahrgeschwindigkeit durch den Meldungsleger und zwei andere Polizeibeamte mangelhaft gewesen sei; die belangte Behörde habe seinen Beweisanträgen keine Folge gegeben und den Aussagen der Beamten, sie

hättenübereinstimmenddie vom Beschwerdeführer eingehaltene Geschwindigkeit im Vorbeifahren auf einer Strecke von 300 m mit 90 km/h geschätzt, Glauben geschenkt; eine solche Schätzung sei aber vom Standort des Streifenwagens, in dem sich die Beamten befunden hätten, nicht möglich gewesen, da auf Grund bestimmter baulicher Gegebenheiten die von ihnen eingesehene Fahrtstrecke weniger als 100 m betragen habe. Er beehrte aus diesem Grunde u. a. die Durchführung eines Lokalaugenscheines. Die belangte Behörde gab diesem Beweisantrag mit der Begründung keine Folge, daß sich die Verwertbarkeit des Schätzungsergebnisses aus der vom Meldungsleger angefertigten Tatortskizze, in der der Standort des Streifenwagens eingezeichnet sei, ergebe, sowie daß die Verhältnisse zur Tatzeit nicht mehr in allen wesentlichen Punkten wiederherstellbar seien. Diese Begründung ist deswegen nicht schlüssig, weil sich aus der genannten Skizze (Bl. 26 des Verwaltungsaktes) nicht ergibt, ob und in welchem Ausmaß die Sicht auf den vorbeifahrenden Beschwerdeführer (sowohl im Zuge seiner Annäherung zum als auch seiner Entfernung vom Standort des Meldungslegers) gehindert war, weil diese Skizze nur schematisch und nicht maßstabsgetreu ist und weil schließlich die Wahrnehmbarkeit eines bestimmten Vorganges von einer bestimmten Stelle aus sehr wohl im nachhinein an Ort und Stelle feststellbar ist.2.) Zur Bestrafung nach Paragraph 20, Absatz 2, StVO 1960 führt der Beschwerdeführer u. a. aus, daß die Schätzung seiner Fahrgeschwindigkeit durch den Meldungsleger und zwei andere Polizeibeamte mangelhaft gewesen sei; die belangte Behörde habe seinen Beweisanträgen keine Folge gegeben und den Aussagen der Beamten, sie hättenübereinstimmenddie vom Beschwerdeführer eingehaltene Geschwindigkeit im Vorbeifahren auf einer Strecke von 300 m mit 90 km/h geschätzt, Glauben geschenkt; eine solche Schätzung sei aber vom Standort des Streifenwagens, in dem sich die Beamten befunden hätten, nicht möglich gewesen, da auf Grund bestimmter baulicher Gegebenheiten die von ihnen eingesehene Fahrtstrecke weniger als 100 m betragen habe. Er beehrte aus diesem Grunde u. a. die Durchführung eines Lokalaugenscheines. Die belangte Behörde gab diesem Beweisantrag mit der Begründung keine Folge, daß sich die Verwertbarkeit des Schätzungsergebnisses aus der vom Meldungsleger angefertigten Tatortskizze, in der der Standort des Streifenwagens eingezeichnet sei, ergebe, sowie daß die Verhältnisse zur Tatzeit nicht mehr in allen wesentlichen Punkten wiederherstellbar seien. Diese Begründung ist deswegen nicht schlüssig, weil sich aus der genannten Skizze (Bl. 26 des Verwaltungsaktes) nicht ergibt, ob und in welchem Ausmaß die Sicht auf den vorbeifahrenden Beschwerdeführer (sowohl im Zuge seiner Annäherung zum als auch seiner Entfernung vom Standort des Meldungslegers) gehindert war, weil diese Skizze nur schematisch und nicht maßstabsgetreu ist und weil schließlich die Wahrnehmbarkeit eines bestimmten Vorganges von einer bestimmten Stelle aus sehr wohl im nachhinein an Ort und Stelle feststellbar ist.

Der weitere als erwiesen angenommene Umstand, daß der Streifenwagen bei der Verfolgung des Beschwerdeführers über 100 km/h fahren mußte, um ihn an einer bestimmten Stelle einzuholen, besagt in Ansehung der Fahrtgeschwindigkeit des Beschwerdeführers nichts, weil keine Feststellungen darüber getroffen worden sind, wann der Streifenwagen, für den die vor seinem angegebenen Standort befindliche Verkehrslichtsignalanlage zum Zeitpunkt der Vorbeifahrt des Beschwerdeführers Rotlicht gezeigt hat, die Verfolgung aufgenommen hat, und weil die Strecke zwischen dem Standort des Streifenwagens und dem Ort der Anhaltung des Beschwerdeführers laut Stadtplan nur etwa 680 m beträgt.

Da der Beschwerdeführer im Verwaltungsstrafverfahren konkrete Behauptungen über die Unrichtigkeit wesentlicher Angaben der Polizeibeamten aufgestellt hat, wäre die Durchführung des Augenscheines zur Untermauerung der dem Beschwerdeführer belastenden Aussagen und zur Widerlegung seiner Verantwortung notwendig gewesen. Es hätte sich dabei nicht lediglich um einen Erkundungsbeweis gehandelt. In der Unterlassung des beantragten Augenscheines liegt vielmehr eineunzulässigeantizipierende Beweiswürdigung.

Der angefochtene Bescheid der Wiener Landesregierung war aus diesem Grunde gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.Der angefochtene Bescheid der Wiener Landesregierung war aus diesem Grunde gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Hingegen ist nicht erkennbar, welchem Zweck die vom Beschwerdeführer ebenfalls beantragte Beiziehung eines Amtssachverständigen hätte dienen können und wieso der Beschwerdeführer durch die Unterlassung dieser Beweisaufnahme in seinen Rechten verletzt sein könnte.

3.) Das vom Beschwerdeführer zur Tatzeit gelenkte, als Motorfahrrad zugelassene, Kraftfahrzeug erreichte bei einer vom Meldungsleger im Anschluß an die Anhaltung des Beschwerdeführers durchgeführten Probefahrt eine

Geschwindigkeit von 80 km/h; dies sei nach seinen Angaben noch nicht die höchste erreichbare Geschwindigkeit gewesen. Die Möglichkeit, eine höhere als die Bauartgeschwindigkeit im Sinne des § 2 Z. 37 a KFG 1967 von 40 km/h zu erreichen, wurde vom Beschwerdeführer unbestritten durch technische Veränderungen am Kraftfahrzeug herbeigeführt. Diese Veränderungen hatten daher zur Folge, daß es sich bei dem gegenständlichen Fahrzeug nicht mehr um ein Motorfahrrad im Sinne des § 2 Z. 14 KFG 1967, sondern da der Hubraum unverändert geblieben ist um ein Kleinmotorrad im Sinne des § 2 Z. 15 a KFG 1967 gehandelt hat (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Slg. Nr. 9175 A/1976). Diesen Umstand wollte die belangte Behörde offensichtlich dadurch zum Ausdruck bringen, daß sie in dem von ihr geänderten Spruch dem Beschwerdeführer das Lenken eines Motorfahrrades, „das als Kleinmotorrad anzusehen“ wäre, zum Vorwurf gemacht hat; lediglich die ihm zur Last gelegte Überschreitung der Bauartgeschwindigkeit gemäß § 58 Abs. 2 KDV 1967 enthält die uneingeschränkte Qualifikation, es habe sich um ein Motorfahrrad gehandelt. 3.) Das vom Beschwerdeführer zur Tatzeit gelenkte, als Motorfahrrad zugelassene, Kraftfahrzeug erreichte bei einer vom Meldungsleger im Anschluß an die Anhaltung des Beschwerdeführers durchgeführten Probefahrt eine Geschwindigkeit von 80 km/h; dies sei nach seinen Angaben noch nicht die höchste erreichbare Geschwindigkeit gewesen. Die Möglichkeit, eine höhere als die Bauartgeschwindigkeit im Sinne des Paragraph 2, Ziffer 37, a KFG 1967 von 40 km/h zu erreichen, wurde vom Beschwerdeführer unbestritten durch technische Veränderungen am Kraftfahrzeug herbeigeführt. Diese Veränderungen hatten daher zur Folge, daß es sich bei dem gegenständlichen Fahrzeug nicht mehr um ein Motorfahrrad im Sinne des Paragraph 2, Ziffer 14, KFG 1967, sondern da der Hubraum unverändert geblieben ist um ein Kleinmotorrad im Sinne des Paragraph 2, Ziffer 15, a KFG 1967 gehandelt hat vergleiche das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Slg. Nr. 9175 A/1976). Diesen Umstand wollte die belangte Behörde offensichtlich dadurch zum Ausdruck bringen, daß sie in dem von ihr geänderten Spruch dem Beschwerdeführer das Lenken eines Motorfahrrades, „das als Kleinmotorrad anzusehen“ wäre, zum Vorwurf gemacht hat; lediglich die ihm zur Last gelegte Überschreitung der Bauartgeschwindigkeit gemäß Paragraph 58, Absatz 2, KDV 1967 enthält die uneingeschränkte Qualifikation, es habe sich um ein Motorfahrrad gehandelt.

Wenn es sich bei einem Fahrzeug um ein Kleinmotorrad handelt, ist die Tatbestandsmäßigkeit der Übertretungen des KFG in Ansehung der fehlenden Zulassung als Kleinmotorrad (§ 36 lit. a KFG 1967), einer entsprechenden Haftpflichtversicherung (§ 36 lit. d KFG 1967), des schadhafte Fahrtrichtungsanzeigers (§ 102 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 KFG 1967) und der fehlenden Berechtigung des Beschwerdeführers zum Lenken eines Kleinmotorrades (§ 64 Abs. 1 KFG 1967) gegeben. Wenn es sich bei einem Fahrzeug um ein Kleinmotorrad handelt, ist die Tatbestandsmäßigkeit der Übertretungen des KFG in Ansehung der fehlenden Zulassung als Kleinmotorrad (Paragraph 36, Litera a, KFG 1967), einer entsprechenden Haftpflichtversicherung (Paragraph 36, Litera d, KFG 1967), des schadhafte Fahrtrichtungsanzeigers (Paragraph 102, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 19, Absatz eins, KFG 1967) und der fehlenden Berechtigung des Beschwerdeführers zum Lenken eines Kleinmotorrades (Paragraph 64, Absatz eins, KFG 1967) gegeben.

Es stellt sich aber insofern die Frage, ob der Beschwerdeführer wußte oder wissen mußte, daß es sich gegen dem äußeren Erscheinungsbild des Fahrzeuges, insbesondere den Kennzeichentafelnum ein Kleinmotorrad gehandelt habe. Da der Beschwerdeführer nicht Eigentümer des Fahrzeuges war und sich nach seiner Behauptung das Fahrzeug vom Eigentümer für die gegenständliche Fahrt ausgeborgt hat (vom strafgerichtlichen Vorwurf der unbefugten Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges wurde er vom Jugendgerichtshof Wien mit Urteil vom 20. Juli 1984 rechtskräftig freigesprochen), wäre es denkbar, daß sich der Beschwerdeführer über die rechtliche Qualifikation des Fahrzeuges im Irrtum befunden hat. Ein derartiger Irrtum sollte er angenommen werden können würde den Beschwerdeführer aber nicht schlechthin entschuldigen. Sollte er auf seiner Fahrt eine wesentlich höhere Geschwindigkeit als 40 km/h erreicht haben, so wäre ihm die Fortsetzung der Fahrt mit dem von ihm nunmehr als Kleinmotorrad erkennbaren Fahrzeug jedenfalls nicht mehr unter dem Aspekt eines Tatsachenirrtums zu entschuldigen. Wenn demnach der von der belangten Behörde als erwiesen angenommene Sachverhalt richtig wäre, daß der Beschwerdeführer mit 90 km/h gefahren sei, so käme ihm der genannte Entschuldigungsgrund nicht mehr zugute. Jedenfalls eine derartige Geschwindigkeitsüberschreitung hätte auch dem unerfahrenen Lenker eines Motorfahrrades auffallen müssen, auch wenn das Fahrzeug wie der Beschwerdeführer behauptet entgegen dem § 24 Abs. 1 KFG 1967 keinen Tachometer gehabt haben soll. Da die Feststellungen der belangten Behörde über die vom Beschwerdeführer eingehaltene Fahrgeschwindigkeit nicht mangelfrei getroffen worden sind (siehe obigen Punkt 1.), und sie auch keine Feststellungen darüber getroffen hat, die die Annahme zuließen, der Beschwerdeführer hätte sonst erkannt oder erkennen müssen, daß es sich bei dem Fahrzeug nicht um ein Motorfahrrad gehandelt habe, sind die Tatvorwürfe, er habe im

Zusammenhang mit dem Lenken eines Kleinmotorrades Verwaltungsübertretungen begangen, ebenfalls mit Verfahrensmängeln behaftet. Es stellt sich aber insofern die Frage, ob der Beschwerdeführer wußte oder wissen mußte, daß es sich gegen dem äußeren Erscheinungsbild des Fahrzeuges, insbesondere den Kennzeichentafelnum ein Kleinmotorrad gehandelt habe. Da der Beschwerdeführer nicht Eigentümer des Fahrzeuges war und sich nach seiner Behauptung das Fahrzeug vom Eigentümer für die gegenständliche Fahrt ausgeborgt hat (vom strafgerichtlichen Vorwurf der unbefugten Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges wurde er vom Jugendgerichtshof Wien mit Urteil vom 20. Juli 1984 rechtskräftig freigesprochen), wäre es denkbar, daß sich der Beschwerdeführer über die rechtliche Qualifikation des Fahrzeuges im Irrtum befunden hat. Ein derartiger Irrtum sollte er angenommen werden können würde den Beschwerdeführer aber nicht schlechthin entschuldigen. Sollte er auf seiner Fahrt eine wesentlich höhere Geschwindigkeit als 40 km/h erreicht haben, so wäre ihm die Fortsetzung der Fahrt mit dem von ihm nunmehr als Kleinmotorrad erkennbaren Fahrzeug jedenfalls nicht mehr unter dem Aspekt eines Tatsachenirrtums zu entschuldigen. Wenn demnach der von der belangten Behörde als erwiesen angenommene Sachverhalt richtig wäre, daß der Beschwerdeführer mit 90 km/h gefahren sei, so käme ihm der genannte Entschuldigungsgrund nicht mehr zugute. Jedenfalls eine derartige Geschwindigkeitsüberschreitung hätte auch dem unerfahrenen Lenker eines Motorfahrrades auffallen müssen, auch wenn das Fahrzeug wie der Beschwerdeführer behauptet entgegen dem Paragraph 24, Absatz eins, KFG 1967 keinen Tachometer gehabt haben soll. Da die Feststellungen der belangten Behörde über die vom Beschwerdeführer eingehaltene Fahrgeschwindigkeit nicht mängelfrei getroffen worden sind (siehe obigen Punkt 1.), und sie auch keine Feststellungen darüber getroffen hat, die die Annahme zuließen, der Beschwerdeführer hätte sonst erkannt oder erkennen müssen, daß es sich bei dem Fahrzeug nicht um ein Motorfahrrad gehandelt habe, sind die Tatvorwürfe, er habe im Zusammenhang mit dem Lenken eines Kleinmotorrades Verwaltungsübertretungen begangen, ebenfalls mit Verfahrensmängeln behaftet.

4.) Die Bestrafung nach § 58 Abs. 2 KDV 1967 ist hingegen inhaltlich rechtswidrig. Gemäß § 58 Abs. 2 KDV 1967 darf mit Kraftfahrzeugen, für die besondere Bestimmungen des KFG 1967 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nur gelten, wenn nach ihrer Bauart und Ausrüstung dauernd gewährleistet ist, daß mit ihnen auf gerader, waagrechtter Fahrbahn bei Windstille eine bestimmte Geschwindigkeit nicht überschritten werden kann, diese Geschwindigkeiten nicht überschritten werden. Gemäß § 2 Z. 14 KFG 1967 ist ein Motorfahrrad ein Kraftrad mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h bei einer Belastung von 75 kg, dessen Antriebsmotor, wenn er ein Hubkolbenmotor ist, einen Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ hat. Gemäß § 2 Z. 37 a ist die Bauartgeschwindigkeit die Geschwindigkeit, hinsichtlich der auf Grund der Bauart des Fahrzeuges dauernd gewährleistet ist, daß sie auf gerader, waagrechtter Fahrbahn bei Windstille nicht überschritten werden kann. 4.) Die Bestrafung nach Paragraph 58, Absatz 2, KDV 1967 ist hingegen inhaltlich rechtswidrig. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, KDV 1967 darf mit Kraftfahrzeugen, für die besondere Bestimmungen des KFG 1967 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nur gelten, wenn nach ihrer Bauart und Ausrüstung dauernd gewährleistet ist, daß mit ihnen auf gerader, waagrechtter Fahrbahn bei Windstille eine bestimmte Geschwindigkeit nicht überschritten werden kann, diese Geschwindigkeiten nicht überschritten werden. Gemäß Paragraph 2, Ziffer 14, KFG 1967 ist ein Motorfahrrad ein Kraftrad mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h bei einer Belastung von 75 kg, dessen Antriebsmotor, wenn er ein Hubkolbenmotor ist, einen Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ hat. Gemäß Paragraph 2, Ziffer 37, a ist die Bauartgeschwindigkeit die Geschwindigkeit, hinsichtlich der auf Grund der Bauart des Fahrzeuges dauernd gewährleistet ist, daß sie auf gerader, waagrechtter Fahrbahn bei Windstille nicht überschritten werden kann.

Eine Übertretung des § 58 Abs. 2 KDV 1967 kann durch das Lenken eines Kleinmotorrades nicht begangen werden. Unter obigem Punkt 2.) wurde ausgeführt, daß das gegenständliche Fahrzeug ein Kleinmotorrad war. Der Beschwerdeführer kann mit diesem Fahrzeug die genannte Übertretung daher gar nicht begangen haben. Eine Übertretung des § 58 Abs. 2 KDV 1967 begeht beim Lenken eines Motorfahrrades nur derjenige, der schneller als 40 km/h fährt, weil dieses Fahrzeug auf Grund der äußeren Bedingungen (Fahrbahnneigung, Rückenwind, geringe Belastung) im speziellen Fall schneller als 40 km/h fahren konnte, was ihm durch die genannte Verordnungsbestimmung untersagt ist. Eine Übertretung des Paragraph 58, Absatz 2, KDV 1967 kann durch das Lenken eines Kleinmotorrades nicht begangen werden. Unter obigem Punkt 2.) wurde ausgeführt, daß das gegenständliche Fahrzeug ein Kleinmotorrad war. Der Beschwerdeführer kann mit diesem Fahrzeug die genannte Übertretung daher gar nicht begangen haben. Eine Übertretung des Paragraph 58, Absatz 2, KDV 1967 begeht beim Lenken eines Motorfahrrades nur derjenige, der schneller als 40 km/h fährt, weil dieses Fahrzeug auf Grund der äußeren Bedingungen (Fahrbahnneigung, Rückenwind, geringe Belastung) im speziellen Fall schneller als 40 km/h fahren

konnte, was ihm durch die genannte Verordnungsbestimmung untersagt ist.

Der angefochtene Bescheid des Landeshauptmannes von Wien ist hinsichtlich der Übertretung der zuletzt genannten Bestimmung gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit, im übrigen gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Der angefochtene Bescheid des Landeshauptmannes von Wien ist hinsichtlich der Übertretung der zuletzt genannten Bestimmung gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit, im übrigen gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Der Zuspruch auf Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 243/1985. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil Stempelgebühren nur in dem Ausmaß ersetzt werden können, in dem sie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu entrichten waren, nämlich für insgesamt fünf Beschwerdeausfertigungen (S 600,), eine Vollmachtsurkunde (S 120,) und zwei Ausfertigungen der angefochtenen Bescheide (S 240,), nicht aber auch hinsichtlich der den Beschwerden angeschlossenen Ausfertigungen des erstinstanzlichen Straferkenntnisses. Der Zuspruch auf Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985,. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil Stempelgebühren nur in dem Ausmaß ersetzt werden können, in dem sie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu entrichten waren, nämlich für insgesamt fünf Beschwerdeausfertigungen (S 600,), eine Vollmachtsurkunde (S 120,) und zwei Ausfertigungen der angefochtenen Bescheide (S 240,), nicht aber auch hinsichtlich der den Beschwerden angeschlossenen Ausfertigungen des erstinstanzlichen Straferkenntnisses.

Wien, am 24. April 1986

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985020275.X00

Im RIS seit

07.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at